



Rentnerübersiedlung - überzogene Anforderungen des Ausländeramtes

Fall 48 / 17. 09. 2008: Das Ausländeramt des Kantons St.Gallen verweigert einer Familie die verwitwete Mutter/ Grossmutter in die Schweiz zu holen, weil es eine Gefahr für eine eventuelle spätere Fürsorgeabhängigkeit sieht.

Schlüsselworte : Art. 34 lit. d BVO (Verordnung der Zahl der Ausländer); Rentnerübersiedlung; AuG Art. 28; VZAE (Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit) Art. 25.

Person/en : «Regina» geb. 1944, «Nemo» geb. 1962

Heimatland: Mazedonien

Aufenthaltsstatus: kein Aufenthaltsstatus

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

Nach dem Tod ihres Mannes im 2007 möchte «Regina», die bereits während 8 Jahren in der Schweiz gewesen war, ihren Lebensabend im Kreise ihrer Kinder und Enkelkinder verbringen. Fünf ihrer Kinder sind in der Schweiz niedergelassen. Das Ausländeramt des Kantons St.Gallen verweigert eine Übersiedlung in die Schweiz, weil «Regina» ihren Lebensunterhalt nicht selbst finanzieren könne und ihr Sohn kein Garantiegeber sei, weil er in finanziell ungünstigen Verhältnissen lebe. Es verlangt vom Gesuchsteller oder von «Regina» als Garantie 150'000.– Franken Vermögen und ein Einkommen von 80'000.–. «Nemo» und seine Söhne verdienen zwar zusammen 157'000.–/Jahr, aber bei ev. späterer Pflegebedürftigkeit könnten die Söhne und Enkel nicht für den Unterhalt verpflichtet werden. Es sei auch kein Härtefall, da sich nahe Verwandte – zwei Töchter, und vier Geschwister im Heimatland aufhielten. Die albanische Tradition, dass die Söhne und nicht die Töchter die Pflicht haben für ihre Mutter im Alter zu sorgen, berücksichtigen weder das Ausländeramt noch das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen.

Aufzuwerfende Fragen

- **Wie kann das Ausländeramt seine Praxis rechtfertigen, wonach nur noch höher ausgebildete Ausländer sich den «Luxus» leisten können, die eigene Mutter/Grossmutter in die Schweiz holen zu können um ihr im Alter beistehen zu können, indem überrissene Garantie-Bedingungen: 150'000.- Franken Vermögen und 80'000.- Franken Einkommen für die Übersiedlung in die Schweiz festgelegt werden.**
- **Läuft nicht etwas falsch in einer Gesellschaft, wenn dem Teil der Anwesenden Bevölkerung mit ausländischen Elternteil riesige Hindernisse in den Weg gelegt werden, wenn sie ihre Eltern in die Schweiz holen möchten?**
- **Ist es nicht auch Pflicht der Behörden verbürgte, traditionelle familiäre Verpflichtungen in ihren Entscheiden zu berücksichtigen? Ist es nicht auch Teil der Integration, dass familiäre Verpflichtungen anerkannt werden?**

Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite

Beobachtungsstelle Ostschweiz für Asyl- und Ausländerrecht

St. Leonhardstr. 63, 9000 St.Gallen, Tel. 071 222 90 66

ostschweiz@beobachtungsstelle.ch

Chronologie

- 1988**, Kommt «Regina» in die Schweiz und bleibt 8 Jahre
1996, Rückkehr nach Mazedonien mit Ehemann
2007, 2. Juni «Reginas» Ehemann stirbt
2007, 17. September, «Reginas» Sohn «Nemo» stellt ein Gesuch für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Rahmen einer Rentnerübersiedlung.
2007, 18. Dezember, Das Ausländeramt lehnt das Gesuch ab.
2008, 10. März, Das Sicherheits-/Justizdepartement lehnt den Rekurs ab.
2008, 7. April, «Regina» erhebt Beschwerde beim St.Galler Verwaltungsgericht.
2008, 17. Juni, Die Beschwerde wird vom Verwaltungsgericht St. Gallen abgewiesen.

Beschreibung des Falls

«Regina» lebte von 1988 an acht Jahre in der Schweiz. 1996 kehrt sie mit ihrem Mann nach Mazedonien zurück. Nach seinem Tod im 2007 stellt ihr Sohn «Nemo» ein Gesuch für eine Übersiedlung im Rahmen einer Rentnerbewilligung für die Schweiz, da 5 von 7 Kindern und mit ihren Kindern in der Schweiz leben. Zudem ist es in albanischen Familien in Mazedonien Tradition, dass die Söhne verpflichtet sind für die Eltern schauen. Die zwei in Mazedonien verbliebenen Töchter, die bei den Familien ihrer Ehemänner wohnen, können nicht für «Regina» sorgen, da sie in die Familie ihres Mannes integriert sind.

Die Voraussetzungen für eine Rentnerbewilligung sind gemäss Verordnung über die Zahl der Ausländer BVO Art. 34 folgende: Der/die GesuchstellerIn muss über 55 sein, nicht erwerbstätig, enge Beziehung zur Schweiz haben und es müssen genügend finanzielle Mittel vorhanden sein. Das Ausländeramt geschützt durch das Verwaltungsgericht, hat in seiner Praxis letztere Voraussetzung für den Kt. SG folgendermassen festgelegt: ein Vermögen von 150 000 CHF muss die Gesuchstellerin alleine oder der Gesuchstellende Sohn vorzeigen und letzterer muss mindestens ein Jahreseinkommen von 80 000 CHF erzielen. Weder «Nemo» noch seine Mutter können solche hohe Summen vorweisen. Jedoch besitzt «Nemo» eine Eigentumswohnung, er und seine erwachsenen Söhne verdienen zusammen 157'200.– pro Jahr und «Regina» erhält eine Rente von knapp 1000 Franken.

«Regina» könne ihren Lebensunterhalt nicht selbst finanzieren, ihr Sohn sei kein Garantgeber, da er nicht in finanziell günstigen Verhältnissen lebe und es sei kein Härtefall, da sich nahe Verwandte – zwei Töchter, und vier Geschwister im Heimatland aufhielten, so die Begründung des Ausländeramtes für die Abweisung. Das Verwaltungsgericht stützt das Ausländeramt, zwar wäre es durchaus möglich das gegenwärtig der Sohn und die Enkel den Unterhalt der Mutter bzw. Grossmutter bestreiten könnten, aber erfahrungsgemäss sei damit zu rechnen, dass Pflege und Unterhaltskosten nicht bis am Lebensende von Verwandten vorgenommen werden, zudem könnten der Sohn und die Enkel nicht verpflichtet werden «Regina» zu unterstützen. Nachträglich eingereichtes Beweismittel über zusätzlich Einnahmen werden erheblich in Zweifel gezogen und nicht weiter abgeklärt.

Es gehört zur albanischen Tradition auch in Mazedonien, dass sich die Söhne und die Schwiegertöchter und nicht die eigenen Töchter um die Mutter kümmern und in der Regel auch im Alter pflegen. Mit der Heirat enden für die Töchter die familiären Pflichten gegenüber ihren Eltern. Über diese Tatsache setzt sich das Verwaltungsgericht hinweg es schreibt: Es sei auch kein persönlicher Härtefall, weil sie genügend nahe Verwandte im Heimatland habe, die sich ihrer annehmen könnten. Ebenso wird die enge Beziehung zur Schweiz – 8 Jahre Aufenthalt und 5 Kinder und die Enkelkinder mit Niederlassung in der Schweiz – wird nicht gewürdigt.

Gemeldet von: gesehen auf der Homepage des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen
www.gerichte.sg.ch/home/dienstleistungen/rechtsprechung/verwaltungsgericht.html

Quellen : Verwaltungsgerichtsentscheid St. Gallen B 2008/71; Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO); Brigitte Hartmann Kunkel, Kosovo-Albanische Familien in der Schweiz, Lizentiat Universität Zürich 1996; Hanspeter von Aarburg, Sarah Barbara Gretler, Kosova Schweiz, Die albanische Arbeits- und Asylmigration zwischen Kosovo und der Schweiz (1964–2000), Freiburger Sozialanthropologische Studien, Bd. 18, Münster, Wien, Zürich 2008.